



# WALDBAUERNVERBAND NORDRHEIN-WESTFALEN e. V.



600.000 ha Privatwald  
in Nordrhein-Westfalen  
- Ressource mit Zukunft!!

WALDBAUERNVERBAND NRW e.V. – Kappeler Str. 227 – 40599 Düsseldorf

Landtag Nordrhein-Westfalen  
Frau Dr. Patricia Peill MdL  
Vorsitzende des Ausschusses für Umwelt,  
Natur- und Verbraucherschutz, Landwirtschaft,  
Forsten und ländliche Räume

per Email an:  
AULNV@landtag.nrw.de  
sowie  
anhoerung@landtag.nrw.de

Kappeler Straße 227  
40599 Düsseldorf  
Tel. 0211 / 1 79 98 35  
Fax 0211 / 1 79 98 34

E-mail: info@waldbauernverband.de  
www.waldbauernverband.de

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
18. WAHLPERIODE  
  
**STELLUNGNAHME**  
**18/1252**  
  
A17, A07

2. Februar 2024

## **Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 18/7241 Schriftliche Anhörung des Ausschusses für Umwelt, Natur- und Verbraucher- schutz, Landwirtschaft, Forsten und ländliche Räume**

Sehr geehrte Frau Dr. Peill,

wir haben von der Anhörung zum Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 18/7241,  
gehört und beteiligen uns gern mit unserer Stellungnahme.

Wir beziehen uns im Folgenden ausschließlich auf Artikel 2.

### **Unter laufendem Punkt 3 wird geplant:**

*Nach § 50 wird folgender § 50 a eingefügt:*

Darin soll neu geregelt werden:

*„§ 32 Absatz 1 Satz 3 des Ordnungsbehördengesetzes findet keine Anwendung auf Rechts-  
verordnung des Kapitel 4.“*

### **Dieser Regelung widersprechen wir entschieden.**

Durch diese Regelung würde die Geltungsdauer von Schutzgebietsverordnungen, sofern nicht  
anderweitig geregelt, nicht mehr automatisch nach 20 Jahren außer Kraft treten.

In der Begründung führen Sie aus, dass die pauschale Befristung in Ihren Behörden zu „bü-  
rokratischem Mehraufwand durch die erforderlichen Neuausweisungen“ führen.

Wir müssen hier entgegenhalten, dass Ausweisungen von beispielsweise Naturschutzgebieten  
immer mit Einschränkungen für die jeweiligen Eigentümer/innen einhergehen. Daher ist  
auch die unter Punkt G der Ausführungen zum Gesetzentwurf formulierte Aussage, dass der  
Gesetzentwurf „keine finanziellen Auswirkungen auf Unternehmen und private Haushalte“  
hat, nicht nur falsch, sondern diese Einschätzung ignoriert privates Eigentum und die Frei-  
heit des Wirtschaftens im Kern.

**Eine Überprüfung des Schutzzweckes der Verordnung und der Notwendigkeit des Fortbestands einer ordnungsbehördlichen Verordnung nach 20 Jahren ist aus folgenden Gründen **dringend zu erhalten**:**

1. Jede uns bekannte ordnungsbehördliche Verordnung beinhaltet Einschränkungen der Bewirtschaftung. Sie greifen daher direkt in das Eigentum beziehungsweise die freie Verfügung und den Gebrauch des Eigentums ein. Ob dieser Eingriff auch 20 Jahre nach Erstellung einer Verordnung noch eine entsprechende sachliche Grundlage hat, ist nicht nur zum Schutz des Eigentums geboten, sondern auch aus Behördensicht schlichtweg erforderlich. Es gilt für Behördenhandeln der Grundsatz des mildesten Mittels. Sollte sich nach 20 Jahren herausstellen, dass ein Schutzzweck auf andere Weise erreichbar ist, muss dieser Erkenntnis Rechnung getragen werden. Vor diesem Hintergrund ist der „bürokratische Mehraufwand“ durchaus angemessen.
2. Ordnungsbehördliche Verordnungen stellen Hilfsmittel dar, die auf der Grundlage einer Momentaufnahme von Arten und Lebensgemeinschaften angezeigt erscheinen, diese zu bewahren, weiterzuentwickeln und in ihrem Bestand nicht zu gefährden. Der Klimawandel hat uns allein in den letzten fünf Jahren auf heftigste Weise gezeigt, wie sich geänderte Niederschlags- und Hitzeereignisse auf Ökosysteme auswirken. Auf rund 150.000 Hektar Waldfläche sind ganze Waldbestände infolge von Hitze, Trockenheit und Borkenkäfer abgestorben. Auch auf der übrigen Waldfläche zeigt sich, dass drei Viertel der Bäume geschädigt sind und im Klimawandel keine Chance haben werden. Unsere Wälder werden sich verändern und mit ihnen die Arten und Lebensgemeinschaften. Das bedeutet nicht, dass die Lebensgemeinschaft in einem jetzt ausgewiesenen Naturschutzgebiet verschwindet, jedoch wird sie „verdriften“. Fachleute nennen diesen Vorgang Standortdrift. Diese ist keine „Erfindung“ des Klimawandels. Die Standorte driften permanent. Doch die Geschwindigkeit der Standortdrift im Klimawandel ist so hoch, dass wenige Jahre oder Jahrzehnte reichen, um einen vollkommen neuen Standort und damit neues Artengefüge hervorzubringen. Auch aus Gründen der Standortdrift ist es fachlich also dringend angezeigt, dass ordnungsbehördliche Verordnungen in regelmäßigem Abstand auf ihre Stichhaltigkeit überprüft und angepasst werden. Aufgrund der in den letzten Jahren gezeigten Dynamik der anthropogenen Klimaveränderung sehen wir sogar den 20-Jahre-Zeitraum als deutlich zu lang an und bitten in Ihrem Haus fachlich darüber zu beraten, ob nicht ein 10-Jahre-Zeitraum angemessen wäre.

Beispiele:

- In vielen NSG-Verordnungen ist das Ziel oder die Vorgabe des Erhaltens von einer bestimmten Potentiellen Vegetation formuliert. Die PotNat gibt es im Klimawandel nicht mehr bzw. kann derzeit niemand vorhersagen.
- Auf vielen Schadgebieten mit Fichtenanteilen kamen teils seltene, Staaten bauende Ameisenpopulationen vor, die in den Verordnungen besonderem Schutz unterstellt waren. Diese Ameisenstaaten sind, wenn sie nicht erfolgreich und rechtzeitig umgesiedelt werden konnten, mittlerweile zugrunde gegangen.

**Unter laufendem Punkt 4 (§ 52) wird das Datum der Ausfertigung eingesetzt.**

Hierdurch wird der Zustand als „faktisches Vogelschutzgebiet“ durch das „reguläre“ Schutzregime ersetzt. Davon abgesehen, dass wir der Ausweisung des VSG Diemel- und Hoppecketal fachlich widersprechen und ein anderes Schutzregime für in den Offenlandgebieten schützenswerten Artengemeinschaften bevorzugen, ist durch diese Aufnahme in den Geltungsbereichen eine angemessenere Rechtsstellung getroffen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Einwendung und stehen gerne für Rückfragen bereit.

**Waldbauernverband Nordrhein-Westfalen e. V.**

gez. Heidrun Buß-Schöne  
Geschäftsführerin

**Der Waldbauernverband Nordrhein-Westfalen e.V.** ist die freie Vereinigung der privaten Waldbesitzenden in Nordrhein-Westfalen.

In NRW bewirtschaften über 150.000 Waldbesitzende rund 600.000 ha Privatwald. Mit einem **Privatwaldanteil von rund zwei Dritteln** ist NRW das Land mit dem höchsten Privatwaldanteil in der Bundesrepublik Deutschland. Als forstpolitische Interessenvertretung seiner Mitglieder hat der Waldbauernverband das Ziel, die Leistungsfähigkeit des Privatwaldes zu sichern, zu fördern und zu steigern. Damit strebt er zugleich die Stärkung des Waldeigentums mit seinen vielfältigen Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen an.